

Fig. 220.

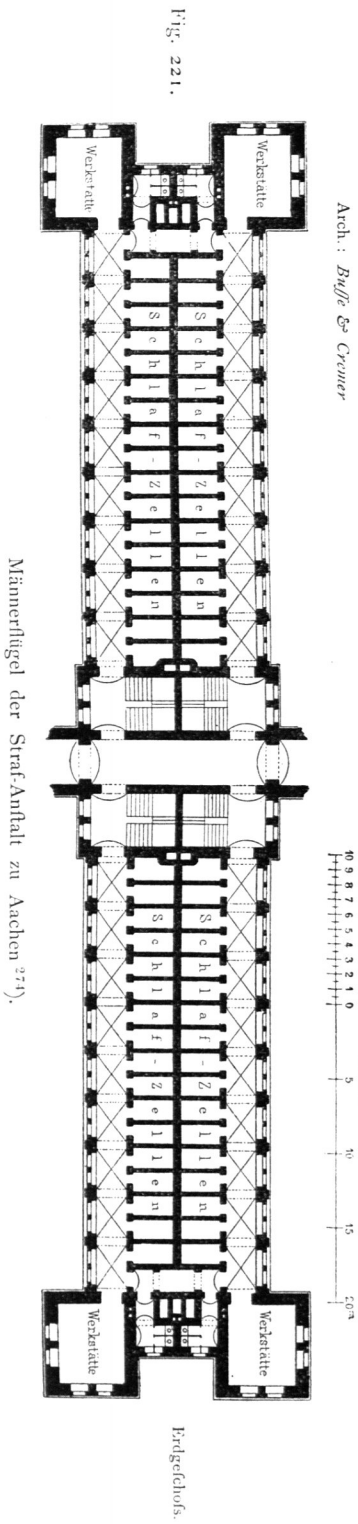


Fig. 221.

Arch.: *Byffe & Cremer*

Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen 274).

249. Räume für Gemeinschaftshaft.

eine Anzahl größerer vorhanden sein soll, so kann, weil die Gefechshöhe die gleiche bleiben soll und wohl auch die Zellenbreite, in Rücksicht auf Thür, Ofen und Leibstuhl, nicht kleiner gehalten werden kann, nur eine Verminderung der Tiefe eintreten. Dafs dies in der Grundrissanordnung sowohl, als auch im Aufbau sehr störend auftreten muß, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In dem vom Bundesrath des Deutschen Reiches entworfenen Gesetz zum Vollzug der Freiheitsstrafen ist ein Rauminhalt von nur 22 cbm vorgeschrieben, was jedoch das Minimum der Zellengröße sein dürfte, sobald solche zur Verbüßung von Einzelhaft mit zwangsweiser Befchäftigung und nicht etwa nur als Haft-Locale bestimmt sind.

Für sog. Schlafbuchten oder Schlafkäfige (auch Schlafclosets oder Schlaf-boxes genannt) genügt eine Länge von 2,0 m, eine Breite von 1,3 bis 1,5 m und eine Höhe von 2 m.

Wenn man von größeren Haftzellen abieht, in denen ca. 3 bis 6 Gefangene Tag und Nacht zubringen, kommen bezüglich der Gemeinschaftshaft hauptsächlich die Arbeits- und die Schlafräume in Betracht.

Die Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft arbeitenden Gefangenen wurden früher meist im Gefangenhause selbst untergebracht; in neuerer Zeit errichtet man beim Bau großer Gefängnisse auch besondere Arbeits-Baracken, die von besonderen Arbeitshöfen umgeben sind.

Für erstere Anordnung sei hier der Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen in zwei Grundrissen (Fig. 220 u. 221²⁷⁴)

274) Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1872, Bl. 3.